

Verordnung über Messmittel zur amtlichen Messung der Geschwindigkeit im Strassenverkehr (VMG)

vom 1. März 1999 (Stand am 27. April 1999)

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977¹
über das Messwesen
sowie auf Artikel 7 der Eichverordnung vom 17. Dezember 1984²,
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zulassung und die Eichung der Messmittel und Systeme, welche für die amtliche Messung der Geschwindigkeit von Strassenverkehrsfahrzeugen sowie der Geschwindigkeitsmesser nach Artikel 55 der Verordnung vom 19. Juni 1995³ über die technischen Anforderungen an Strassenverkehrsfahrzeugen (Geschwindigkeitsmessmittel) eingesetzt werden.

² Bestandteile des Geschwindigkeitsmessmittels sind insbesondere auch alle Teile, welche:

- a. für die Zuordnung des Geschwindigkeitsmesswertes zum überprüften Fahrzeug erforderlich sind;
- b. zur Messwertbildung nicht direkt beitragen, diese aber beeinflussen können, wie Abdeckungen und Witterungsschutz.

Art. 2 Zulassung

¹ Geschwindigkeitsmessmittel werden zugelassen, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere in den im Anhang 1 aufgeführten internationalen Normen und Empfehlungen zum Ausdruck kommt.

² Das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (Bundesamt)⁴ legt bei der Zulassung die messmittelspezifischen Prüfverfahren fest, die bei der Eichung anzuwenden sind.

AS 1999 1388

¹ SR 941.20

² SR 941.210

³ SR 741.41

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 3 Fehlergrenzen bei Eichung und Kontrolle

¹ Für die Eichung der Geschwindigkeitsmessmittel gelten die im Anhang 2 angegebenen Eichfehlergrenzen.

² Bei Kontrollen ausserhalb der Eichung gelten die im Anhang 2 angegebenen Verkehrsfehlergrenzen.

Art. 4 Gültigkeit der Eichung

¹ Geschwindigkeitsmessmittel müssen einmal jährlich nachgeeicht werden.

² Geschwindigkeitsmessmittel für die amtliche Prüfung von Geschwindigkeitsmessern nach Artikel 55 der Verordnung vom 19. Juni 1995⁵ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge sind alle zwei Jahre nachzueichen.

³ Das Bundesamt kann die Frist für die Nacheichung bei der Zulassung verkürzen, verlängern oder erlassen, wenn die messtechnischen Eigenschaften der Bauart dies verlangen oder erlauben.

⁴ Geschwindigkeitsmessmittel, bei denen ein Defekt auftritt, sind ausser Betrieb zu setzen und entsprechend zu kennzeichnen. Sie müssen vor einer erneuten Inbetriebnahme repariert und nachgeeicht werden.

⁵ Werden Geschwindigkeitsmessmittel nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der Eichung nachgeeicht, müssen sie vor einer erneuten Eichung angemessen revidiert werden.

⁶ Die zur Nacheichung eingereichten Messmittel müssen funktionstüchtig und in sauberem Zustand sein.

Art. 5 Zuständigkeit für die Eichung

Für die Eichung von Geschwindigkeitsmessmitteln sind die vom Departement dafür ermächtigten Eichstellen und das Bundesamt zuständig.

Art. 6 Übergangsbestimmung

Geschwindigkeitsmessmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für amtliche Messungen verwendet wurden, dürfen zu diesem Zwecke weiter verwendet werden. Sie sind vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu eichen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

⁵ SR 741.41

Empfehlungen und Normen

- a. Recommendation Internationale OIML R 91⁶ 1990:
«Cinémomètres radar pour la mesure de la vitesse des véhicules»;
- b. Europäische Norm SN EN 50081-1:1992⁷
Elektromagnetische Verträglichkeit – Fachgrundnorm Störaussendung.
Teil 1: Wohnbereich, Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie Kleinindustrie;
- c. Europäische Norm SN EN 50081-2:1993
Elektromagnetische Verträglichkeit – Fachgrundnorm Störaussendung.
Teil 2: Industriebereich;
- d. Europäische Norm SN EN 50082-2:1995
Elektromagnetische Verträglichkeit – Fachgrundnorm Störfestigkeit.
Teil 2: Industriebereich;
- e. Europäische Norm SN EN 60825-1:1994 + A11:1997
Sicherheit von Laser-Einrichtungen.
Teil 1: Klassifizierung von Anlagen, Anforderungen und Benutzer-Richtlinien.

⁶ OIML: Organisation Internationale de Métrologie Légale. Auskunft über OIML-Empfehlungen erteilt das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung, 3003 Bern-Wabern.
⁷ Die in diesem Anhang aufgeführten Normen können bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Mühlebachstrasse 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

Anhang 2
(Art. 3)

1 Fehlergrenzen für Geschwindigkeitsmessmittel, welche für amtliche Messungen eingesetzt werden

- Für die klimatischen Bedingungen, unter denen die Fehlergrenzen einzuhalten sind, sind die vom Hersteller für den entsprechenden Gerätetyp gemachten Angaben massgebend.
- Die Angaben in Prozent bezeichnen relative Abweichungen der Anzeige des Messmittels von der Anzeige der Referenz.

1.1 Fehlergrenzen für Radar-Geschwindigkeitsmessgeräte und Nachfahr-Tachographen

Eichfehlergrenzen

- A. Mittelwert m der Abweichungen vom Referenzwert $-1,4 \% \leq m \leq +0,5 \%$
 Standardabweichung s der Abweichungen $\leq 1,2 \%$
 ($m + 3 s$) $< +3 \%$

Mittelwert und Standardabweichung sind bei Messungen im effektiven oder im simulierten Verkehr aus mindestens 120 gültigen Messwerten zu bestimmen.

- B. Einzelwerte bis 100 km/h max. +3 km/h Abweichung
 über 100 km/h max. +3 % Abweichung

Verkehrsfehlergrenzen

- C. Einzelwerte bis 100 km/h max. +4 km/h Abweichung
 über 100 km/h max. +4 % Abweichung

1.2 Fehlergrenzen für Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte

Eichfehlergrenzen

- A. Mittelwert m der Abweichungen vom Referenzwert $-1,4 \% \leq m \leq +0,5 \%$
 Standardabweichung s der Abweichungen $\leq 0,8 \%$
 ($m + 3 s$) $< +2 \%$

Mittelwert und Standardabweichung sind bei Messungen im effektiven oder im simulierten Verkehr aus mindestens 120 gültigen Messwerten zu bestimmen.

- B. Einzelwerte bis 100 km/h max. +2 km/h Abweichung
 über 100 km/h max. +2 % Abweichung

Verkehrsfehlergrenzen

C. Einzelwerte	bis 100 km/h	max. +3 km/h Abweichung
	über 100 km/h	max. +2,5 % Abweichung

2 Fehlergrenzen für Geschwindigkeitsmessmittel, welche für die amtliche Prüfung von Geschwindigkeitsmessern eingesetzt werden

- Für die klimatischen Bedingungen, unter denen die Fehlergrenzen einzuhalten sind, sind die vom Hersteller für den entsprechenden Gerätetyp gemachten Angaben massgebend.
- Das Messmittel muss die Fehlergrenzen nur im zugelassenen und verwendeten Messbereich erfüllen.
- Die Angaben in Prozent bezeichnen relative Abweichungen der Anzeige des Messmittels von der Anzeige der Referenz.

Eichfehlergrenzen

A. Mittelwert m der Abweichungen vom Referenzwert	$-2,0 \% \leq m \leq +2,0 \%$
Standardabweichung s der Abweichungen	$\leq 1,2 \%$

Mittelwert und Standardabweichung sind bei Messungen im effektiven oder im simulierten Verkehr aus mindestens 60 gültigen Messwerten zu bestimmen.

B. Einzelwerte	bis 50 km/h	max. ± 2 km/h Abweichung
	über 50 bis 100 km/h	max. ± 3 km/h Abweichung
	über 100 km/h	max. ± 3 % Abweichung

